

INFOBLATT NOTARBGEBÜHREN FÜR TESTAMENTE, EHEVERTRÄGE, VORSORGEVOLLMACHTEN – Notar Christian Knoop, Berlin

Gern nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen die Notariatsgebühren näher zu erläutern. Als Anwaltsnotar bin ich auch in Testamentsangelegenheiten gesetzlich verpflichtet, stets als Notar und nicht als Anwalt zu fungieren. Grund hierfür ist, dass die Notargebühren immer erheblich unter den Anwaltsgebühren des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) liegen. Gebührenvereinbarungen sind den Notaren gesetzlich untersagt. Selbstverständlich bestehen aber Bewertungsspielräume bei dem zu Grunde liegenden Geschäftswert (Vermögenswert).

Ferner verweise ich auf das in Tabellenform anliegende Beispiel, wo bei einem Vermögen von 1,5 Mio. Euro die Kosten des Notars, des Anwalts nach RVG, des Anwalts bei Pauschalvereinbarung und die jeweiligen Gerichtsgebühren für die wichtigen Fälle des Ehegattentestaments (Berliner Testament), des Erbvertrages, der Vorsorgevollmacht und eines Ehevertrages aufgeführt werden.

Dort, wo die notarielle Beurkundung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist, etwa beim Ehe – und Erbvertrag, entstehen immer Notargebühren. Hier sind zusätzliche Anwaltskosten nicht notwendig, können im konkreten Fall aber sinnvoll sein.

Das Ehegattentestament ist nicht beurkundungsbedürftig. Gleichwohl ist im Ergebnis eine notarielle Beurkundung mit Abstand die kostengünstigste Lösung, wenn sachgerechter Weise sämtliche später mit Sicherheit ohne eine Beurkundung entstehenden Kosten, nämlich solche für den Erbscheinsantrag und die Erbscheinserteilung für beide Ehegatten, mit einbezogen werden.

Eine notarielle Beurkundung ist unter dem Blickwinkel der vom Bundesgerichtshof bestätigten **Erbscheinsersatzfunktion** sogar billiger als ein ohne jeden Rechtsrat handschriftlich verfaßtes Testament. Somit stehen dem Gang zum Notar Kostenbedenken tatsächlich nicht entgegen. Vielmehr ist das Gegenteil richtig.

Die Vorsorgevollmacht – beurkundungsbedürftig nur bei Vorhandensein von Grundbesitz und / oder Gesellschaftsanteilen – kostet bei einem gesetzlichen gedeckelten Höchstwert von 500.000,00 € maximal 403,50 € netto. Ein möglicher Kostennachteil wird durch die erfahrungsgemäß höhere Akzeptanz einer notariellen Vollmacht bei Banken, Behörden und Gerichten ausgeglichen.

In diesem Zusammenhang verweise ich ferner zur weiteren Information auf die Gebührentabelle gemäß der Kostenordnung für Notare. Bitte beachten Sie, dass eine sogenannte 10/10-Gebühr für alle einseitigen Erklärungen, etwa ein Einzeltestament anfällt. Ansonsten werden bei allen mehrseitigen Rechtsgeschäften, gleich ob Ehegattentestament oder Ehevertrag, bei der Beurkundung Gebühren von

20/10 fällig. Bei der Beurkundung einer Vollmacht wird eine 5/10 Gebühr berechnet, wobei der Höchstwert hier wie bereits erwähnt bei 500.000,00 € liegt. Ansonsten ist der Geschäftswert beim Testament und beim Ehevertrag das aktuelle Vermögen der Beteiligten.

(10.01.2008. Rechtsanwalt und Notar Christian Knoop, Berlin)